

Präsidialbeschluss 14/2012

Auslegung der DIN 820 in besonderen Fällen

Zur Wahrung der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele des Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits- oder Verbraucherschutzes und der Bauwerkssicherheit können die "an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreise" jeweils gebündelt ihre Meinung in die Normungsarbeit einbringen. Die konsolidierten Meinungen werden für den Arbeitsschutz von der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und für den Verbraucherschutz vom Verbraucherrat (VR) des DIN eingebracht. Wer sich aus Gründen des Umweltschutzes auf das Votum des an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises beruft, hat darzulegen, dass das Votum von dem Koordinierungsbüro Normungsarbeit des Umweltschutzverbandes (KNU) sowie gemeinsam vom Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) mitgetragen wird. Das BMVBS oder die Bauministerkonferenz bzw. deren jeweils zuständigen Beschlussgremien können sich zur Wahrung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels der Bauwerkssicherheit auf das geschlossene Votum berufen. Das BMG oder die Gesundheitsministerkonferenz bzw. deren jeweils zuständige Beschlussgremien können sich zur Wahrung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels des Gesundheitsschutzes auf das geschlossene Votum berufen.

Für das Einbringen des geschlossenen Votums gelten die folgenden Kriterien:

Für die nationale Normungsarbeit gelten die Eskalationsstufen (Schlichtungs- und Schiedsverfahren) nach DIN 820-4 Abschnitt 5.

Zur Konkretisierung der in Ausnahmefällen erforderlichen Abstimmung nach Abschnitt 9.1, DIN 820-4, sowie Abschnitt 13.1, Richtlinie für Normenausschüsse, wird nur für die europäische und internationale Normungsarbeit folgende Vereinbarung getroffen:

1. Ist – in Ausnahmefällen – in einem Arbeitsgremium eine Abstimmung (Vorschlag für ein neues Normungsvorhaben, Entwurf und Norm) erforderlich, kann gegen das geschlossene Votum eines "an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises" (Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz oder Bauwerkssicherheit) keine Entscheidung getroffen werden.

2. Für die Aufrechterhaltung des Widerspruches des an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises gegen einen Vorschlag für ein neues Normungsvorhaben, einen Entwurf oder eine Norm kann sich der interessierte Kreis auf das geschlossene Votum nur berufen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die in der Normung für diesen Kreis mitwirkenden Experten müssen umfassend informiert worden sein, damit sie ihre Positionen frühzeitig in die Normungsarbeit einbringen können.

Grundsätzlich ist eine Mitwirkung durch Anwesenheit insbesondere bei der Einspruchsverhandlung mit aktiven Bemühungen zur Konsensfindung, inkl. konstruktivem Kompromissvorschlag erforderlich, damit die Gesichtspunkte aller beteiligten Parteien berücksichtigt werden können. Es ist eine detaillierte Begründung für vorgebrachte Einsprüche und ggf. die Inanspruchnahme des

geschlossenen Votums eines "an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises" zu liefern.

b) Solange der Abstimmungsprozess innerhalb der jeweiligen "an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreise" nicht abgeschlossen ist, kann sich der "an dem Schutzziel wesentlich interessierte Kreis" bei seinen Einsprüchen nicht auf das geschlossene Votum berufen.

3. Der Direktor des DIN stellt fest, ob die formalen Voraussetzungen nach Nummer 2 eingehalten worden sind und damit die Voraussetzungen zur Ziehung des Votums erfüllt sind.

Dieser Beschluss ersetzt den Präsidialbeschluss 7/2011.

Der Direktor des DIN wird aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren über die Erfahrungen mit dem Beschluss zu berichten.